



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2022
(OR. en)

14627/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0350 (NLE)

JAI 1444
COPEN 382
EPPO 7
FIN 1204
GAF 25

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939
vorgesehenen Auswahlausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt wird vom Europäischen Parlament und vom Rat aus dem Kreis der Kandidaten ernannt, die von dem in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschuss (im Folgenden „Auswahlausschuss“) ausgewählt wurden. Der Rat ernennt die Europäischen Staatsanwälte aus jeweils drei von jedem Mitgliedstaat benannten Kandidaten, nachdem eine begründete Stellungnahme des Auswahlausschusses beim Rat eingegangen ist.
- (2) Nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/598 des Rates¹ beträgt die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte aus acht durch Losentscheid bestimmten Mitgliedstaaten drei Jahre und kann nicht verlängert werden. Die Amtszeit dieser Europäischen Staatsanwälte wird im Juli 2023 enden.
- (3) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2018/1275 des Rates² endet die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses am 9. Oktober 2022. Daher sollten neue Mitglieder ernannt werden.
- (4) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 setzt sich der Auswahlausschuss aus 12 Personen zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemaliger nationaler Mitglieder von Eurojust, der Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte, hochrangiger Staatsanwälte und von Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/598 des Rates vom 9. April 2019 über die Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für die erste Amtszeit und während der ersten Amtszeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 (ABl. L 103 vom 12.4.2019, S. 29).

² Beschluss (EU) 2018/1275 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 92).

- (5) Eines der Auswahlausschussmitglieder wird vom Europäischen Parlament vorgeschlagen.
Am 7. Juni 2022 hat das Europäische Parlament Frau Margreet FRÖBERG als Mitglied des Auswahlausschusses als das von ihm vorzuschlagende Mitglied benannt.
- (6) Die Kommission hat dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zusammensetzung des Auswahlausschusses unter dem Aspekt des geografischen Gleichgewichts, des Gleichgewichts zwischen Frauen und Männern und der angemessenen Vertretung der Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgewogen sein muss.
- (7) Zu den 11 von der Kommission vorgeschlagenen Personen – sechs Männer und fünf Frauen – gehören ein ehemaliges Mitglied des Gerichtshofs, ein ehemaliges Mitglied des Rechnungshofs, ein ehemaliges nationales Mitglied von Eurojust, sechs hochrangige Staatsanwälte und zwei Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte.
- (8) Die Mitglieder des Auswahlausschusses sollten ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem ... [ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses einfügen.] zu Mitgliedern des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Ausschusses ernannt:

Herr Jean-François BOHNERT

Herr Vítor Manuel DA SILVA CALDEIRA

Herr Peter FRANK

Frau Margreet FRÖBERG

Frau Ulrike HABERL-SCHWARZ

Frau María Ángeles GARRIDO LORENZO

Frau Saale LAOS

Herr Ján MAZÁK

Herr Marin MRČELA

Herr Lorenzo SALAZAR

Frau Martine SOLOVIEFF

Frau Tuire TAMMINIEMI.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
